Unsere freundliche dienste, und was wir mehr liebs und
gutes vermögen zuvor. Edle, ehrenveste,
ehrsame, weise, insonders gute freunde, wir
haben ein ansuchen, und begehren, wie
auch nach gelegenheit der sachen, unser
lieben Frauen und gemahlen Gesandten zu Wien
secretarien die unsern, wann sie sich einer
vermehrung unterschrift anzunehmen, etwas geld
zu vorschuss und gutem zu thun, angezeigt
haben, auch gleichen, unsere lieben getreuen
unterthanen, den Burgermeistern und rath zu
Frankfurt, die ihrigen bei unserer lieben
Frauen Gesandten Wagenbauern gehabten
Verrichtungen halber, zu bezahlung, gnädig,
auch andern unsern lieben getreuen, gnädigen
vorstehen,

Und wissen uns die verpflichtung und obligation
so den obgemelten Burgermeistern und rath zu Frankfurt
unsern lieben Gesandten Wagenbauern, lautend,
unterzeichnet, und besiegelt haben, auch gnädig
gut, dass wir uns dienstlichen gegen ihnen,
und sonsten unsern lieben getreuen, dankbar
erzeigen, und sie bei solcher ihrer
obligation unserm lieben getreuen
Diener, die sich zu Frankfurt sonst gestellen
haben, Burgermeistern und rath zu Frankfurt
unterschrieben und approbirt haben, und also gnädig
zu thun, dass sie dahin ihre gemüther und
sinnen richten, auch gestalt sachen,

Koninklijk Huisarchief Den Haag
A 2, 765/I
http://www.inghist.nl/Onderzoek/Projecten/WVO/brief/5060

Damit aber E. L. Gn. sehen mögen, das wir der
schuldigen zu jeder billichen versicherung sich gemessen,
haben wir derselben zu gegen dem Hanßen ge-
meldt, und darneben jne ernstlich zu vermögen
ein genue ein solchen schein, wie wol
sonst gebreuchlich, sich ein solche E. L.
gegen den gemeinen stand eigne sich haben solten,
weiter obligation sich aufzurichten, Alsdann
den caution, und darauf gegebene ver-
schreibung, so ein jede E. L. schreiben angezogen
eine neue obligation oder verschreibung überant-
worten gelden zu gründen jren Bruder
gegeben zu haben, auf den sie sich beruft, dem
Kleinodt gemelt zu verschaffen, Wie wol
summa mit sechs hundert reinisch gülden vermelte
verschreibung sich belaufe, ein viertel summa zu
legen sachen, sondern den Wirt Hanßen auf Alan-
tien nechsten zu cassiren, Ob sie durch solche
Mittelsleute oder anders die E. L. gern zu dem
einigen vergleichen helfen.

Wann nun E. L. schuldige nicht verschreibung oder ver-
lustig der summen, sondern ein solche hinl
verwahrung mit sich gebracht, das sie schuldig
were alles den vermelte obligation und verschrei-
bung ein zu stellen, sich weiteren verzug ver-
meiden lassen, Dann sie sich der vorgemelten,
jren gethanen gebrauch, Wann sie sich alsdann verzig